



BECKER BÜTTNER HELD

ERNEUERBARE ENERGIEEN

NEWS

März 2015



EEG-NEWSLETTER

Es ist wieder einmal viel passiert rund um die Erneuerbaren Energien. Wie gewohnt informieren wir Sie deshalb in unserem EEG-Newsletter über alle wichtigen Neuerungen aus dem Bereich des Rechts der Erneuerbaren.

Wir berichten über das nunmehr bereits zweite Änderungsgesetz zum EEG sowie über bereits erlassene und aktuell geplante Rechtsverordnungen zum EEG, z.B. über die kürzlich ergangene PV-Freiflächenausschreibungsverordnung, die Änderung der Ausgleichsmechanismusverordnung und die Systemstabilitätsverordnung. Zudem stellen wir Ihnen u.a. die aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Fälligkeit von EEG-Abschlagszahlungen und weitere ober- und landgerichtliche Entscheidungen zum EEG vor und informieren Sie über aktuelle Entscheidungen der Clearingstelle EEG.

NEWS

März 2015

INHALT

TEIL 1: AKTUELLES AUS DER GESETZ- UND VERORDNUNGSGEBUNG.....	5
I. ZWEITES ÄNDERUNGSGESETZ ZUM EEG 2014	5
II. ERHEBUNG DER EEG-UMLAGE FÜR EIGENVERSORGUNG DURCH NETZBETREIBER: VERORDNUNG ZUM 20.02.2015 IN KRAFT GETRETEN	5
III. BUNDESREGIERUNG BESCHLIESST FREIFLÄCHENAUSSCHREIBUNGSVERORDNUNG	7
IV. NOVELLIERUNG DER SYSTEMSTABILITÄTSVERORDNUNG.....	9
V. NEUE WECHSELPROZESSE FÜR DIE EEG-DIREKTVERMARKTUNG DURCH DIE MPES 2.0.....	10
TEIL 2: AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG UND VON DER CLEARINGSTELLE EEG.....	11
I. BGH: ZUR FÄLLIGKEIT VON ABSCHLAGSZAHLUNGEN DER EINSPEISEVERGÜTUNG UNTER DEM EEG 2012	11
II. OLG HAMM: ZUM ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCH NACH § 12 ABS. 1 SATZ 1 EEG 2012.....	13

NEWS



III. LG MAINZ: ZUR SYSTEMSTABILITÄTSVERORDNUNG (SYSSTABV)	14
IV. LG HANNOVER: ZUR AUSLEGUNG DER ÜBERGANGSVORSCHRIFT § 66 ABS. 18A EEG 2012 N.F.	16
V. VERGLEICH VOR DEM OLG DÜSSELDORF ZUR ZUWEISUNG VON ÜBERTRAGUNGSKAPAZITÄTEN FÜR OFFSHORE-WINDPARKS	16
VI. CLEARINGSTELLE EEG: KONVERSIONSFLÄCHENVERGÜTUNG BEI BEBAUUNGSPLAN OHNE ZWECKSETZUNG SOLARSTROMERZEUGUNG?	18
TEIL 3: KURZE HINWEISE	19

NEWS

März 2015

TEIL 1: AKTUELLES AUS DER GESETZ- UND VERORDNUNGSGEBUNG

I. ZWEITES ÄNDERUNGSGESETZ ZUM EEG 2014

Noch bevor das junge EEG 2014 am 01.08.2014 in Kraft trat, erfuhr es mit dem Gesetz vom 22.07.2014 (BGBl. I S 1218) bereits eine Reihe von Nachbesserungen. Mit dem Änderungsgesetz vom 22.12.2014 wurde das EEG 2014 rückwirkend zum 01.08.2014 nun erneut geändert:

Aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens konnten Betreiber von bestimmten Biomasseanlagen ab Inkrafttreten des EEG 2014 keine Marktprämie in Anspruch nehmen, wenn z.B. die installierte Leistung über 750 kW lag oder nicht ein Mindestmaß an Strom in KWK erzeugt wurde. Unter dem EEG 2012 war dies hingegen möglich. Durch die nunmehr beschlossene Ergänzung des § 100 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 wurde die Fortgeltung der unter dem EEG 2012 geltenden Rechtslage explizit angeordnet.

Auch im Hinblick auf die sog. Bemessungsleistung wurde eine Änderung in den Übergangsregelungen vorgenommen: Die Bemessungsleistung von Anlagen, die unter dem EEG 2009 oder früher in Betrieb genommenen wurden, wurde bis zum 01.08.2014 anhand der *abgenommenen* Strommenge ermittelt. Aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens ordnete das EEG 2014 für diese Bestandsanlagen eine Berechnung der Bemessungsleistung anhand der *erzeugten* Strommenge an.

Dies war in den Fällen für die Anlagenbetreiber nachteilig, in denen ein Teil des erzeugten Stroms vor dem Netz verbraucht wurde. Denn dann wurde weniger Strom abgenommen als erzeugt wurde und die Bemessungsleistung war ab dem 01.08.2014 höher als vorher. Damit war der Anteil der hoch vergüteten Leistungsklassen tendenziell niedriger und die erzielten Erlöse sanken ab. Nachdem der Gesetzgeber § 100 Abs. 1 Nr. 10a EEG 2014 um einen Verweis auf § 18 Abs. 2 EEG 2009 ergänzte, wird die Bemessungsleistung bei den erwähnten Anlagen nun auch nach Inkrafttreten des EEG 2014 anhand der abgenommenen Strommenge bestimmt.

II. ERHEBUNG DER EEG-UMLAGE FÜR EIGENVERSORGUNG DURCH NETZBETREIBER: VERORDNUNG ZUM 20.02.2015 IN KRAFT GETRETEN

Bereits am 31.10.2014 hatte das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) einen Referentenentwurf für die Änderung der Ausgleichsmechanismusverordnung (*AusglmechV*) vorgelegt (siehe dazu den [13. BBH-Newsletter vom November 2014](#)). Neben Änderungen bei der Abwicklung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber war zentraler Regelungsgegenstand, dass die Pflicht zur Erhebung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung zukünftig durch die Verteilernetzbetreiber – und nicht wie gegenwärtig im EEG noch vorgesehen durch die Übertragungsnetzbetreiber – vorgenommen werden soll. Nach-

NEWS

dem die Verordnung durch die Bundesregierung verabschiedet wurde und auch der Bundestag mit Änderungen zugestimmt hat, ist sie nunmehr bereits im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am 20.02.2015 in Kraft getreten.

Die grundsätzliche Übertragung der Pflicht zur Erhebung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung auf die Netzbetreiber hatte im Laufe des Entstehungsprozesses der Verordnung nicht mehr zur Diskussion gestanden. Erheblich diskutiert wurde allerdings die Frage der Kostentragung für den mit Erhebung der EEG-Umlage verbundenen zusätzlichen Aufwand der Netzbetreiber. Dazu war im ursprünglichen Entwurf der Verordnung vorgesehen, dass Netzbetreiber 5 % der erhaltenen Zahlungen für die EEG-Umlage der Eigenversorgung pauschal selbst vereinnahmen dürfen. Nach intensiven Diskussionen wurde diese Regelung nunmehr allerdings gestrichen. Nach Auffassung des Gesetzgebers reichen die bestehenden Instrumente in der Anreizregulierung aus, um die Kosten aus dem zusätzlichen Aufwand für die Erhebung der EEG-Umlage durch Netzbetreiber hinreichend berücksichtigen zu können. Der Bundestag hat sich dabei maßgeblich auf Ausführungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) gestützt, die hierzu ausdrücklich ausgeführt hat, dass die Aufwendungen (Investitionen und sonstiger betrieblicher Aufwand) des Anschlussbetreibers zur Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Abrechnungsprozesse bereits in der Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 ([ARegV](#)) angesetzt werden könnten. Es würden in

der Anreizregulierung auch hinreichende Anreize bestehen, gerade vor oder im Basisjahr in EDV-Anlagen zu investieren, deren Anschaffungskosten mit einer Nutzungsdauer von vier Jahren abgeschrieben werden könnten.

Im Hinblick auf die konkreten Pflichten der Netzbetreiber zur Erhebung der EEG-Umlage haben sich im Vergleich zum Verordnungsentwurf vom Oktober 2014 keine zentralen Änderungen mehr ergeben. Es bleibt dabei, dass Netzbetreiber also grundsätzlich die EEG-Umlage für Strommengen in der Eigenversorgung erheben müssen. Neu eingeführt wurde lediglich die Regelung, dass Netzbetreiber bei der Erhebung der EEG-Umlage die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden müssen.

Ausnahmen für die Erhebung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung durch die Netzbetreiber bestehen unter anderem für Stromerzeugungsanlagen, die an das Übertragungsnetz angeschlossen sind, und Anlagen, die unter die besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen fallen. Die wichtigste Ausnahme dürfte aber darin bestehen, dass die EEG-Umlage für die Eigenversorgung nicht durch die Netzbetreiber erhoben werden muss, wenn der Strom aus Anlagen zum Teil unmittelbar an dritte Letztverbraucher geliefert wird. Sofern ein Anlagenbetreiber also direkt Letztverbraucher beliefert und damit selbst zum „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ im Sinne des EEG wird, ist er für diese Strommengen verpflichtet, die EEG-Umlage an den Übertragungs-

NEWS

März 2015



netzbetreiber abzuführen. In diesem Fall soll dann, um mehrfache Ansprechpartner für den Anlagenbetreiber zu vermeiden, auch die EEG-Umlage für die Eigenversorgung an den Übertragungsnetzbetreiber abgeführt werden.

Auch wenn die Verordnung bereits zum 20.02.2015 in Kraft getreten ist, gilt für die Erhebung der EEG-Umlage durch die Netzbetreiber eine Übergangsregelung, wobei die entsprechenden Übergangsfristen im Vergleich zum ursprünglichen Verordnungsentwurf noch einmal verlängert wurden. Grundsätzlich gilt die Pflicht der Netzbetreiber zur Erhebung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung zwar schon für Forderungen, die ab dem 01.08.2014 entstanden sind. Allerdings werden Forderungen für den Zeitraum vom 01.08.2014 bis zum 31.05.2015 nicht vor dem 01.07.2015 fällig und sind demgemäß auch vorher nicht einzuziehen. Die Endabrechnung für das Jahr 2014 ist – entgegen der üblichen Systematik – nicht bereits im Jahr 2015 zu erstellen. Stattdessen haben die Anlagenbetreiber die für die Endabrechnung 2014 relevanten Daten bis zum 28.02.2016 vorzulegen und die Netzbetrei-

ber die Endabrechnung bis zum 31.05.2016 vorzunehmen.

III. BUNDESREGIERUNG BESCHLIESST FREIFLÄCHENAUSSCHREIBUNGSVERORDNUNG

Am 28.01.2015 hat die Bundesregierung die Freiflächenausschreibungsverordnung ([FFAV](#)) beschlossen. Ziel der Verordnung ist es, die Höhe der finanziellen Förderung nach dem EEG künftig nicht mehr administrativ festzulegen, sondern durch Ausschreibungen zu ermitteln. Die FFAV bezieht sich zunächst nur auf die Förderung von Strom aus PV-Freiflächenanlagen – ein Pilotprojekt, mit dem man Erfahrungen sammeln will, bevor ab 2017 Ausschreibungen für alle erneuerbaren Energieträger durchgeführt werden sollen. Der erste Gebotstermin ist für den 15.04.2015 vorgesehen. Die Umstellung des Fördersystems auf Ausschreibungen beruht im Wesentlichen auf europarechtlichen Vorgaben: Nach den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien soll die Förderung aller Erneuerbarer Energien künftig grundsätzlich über Ausschreibungen ermittelt werden.

Die BNetzA führt die Ausschreibungen durch und gibt den jeweiligen Gebotstermin samt Ausschreibungsvolumen mit einem zeitlichen Vorlauf von sechs bis acht Wochen bekannt. Pro Kalenderjahr sind drei Gebotstermine, jeweils zum 01.04., 01.08., 01.12. mit schwankenden Ausschreibungsvolumen (2015: 500 MW, 2016: 400 MW, 2017: 300 MW) vorgesehen. Der erste Ge-

NEWS

botstermin am 15.04.2015 ist also eine Ausnahme.

Die Bieter geben den anzulegenden Wert (Gebotswert) und die installierte Leistung der PV-Freiflächenanlage (Gebotsmenge) in ihrem Gebot an. Um an der Ausschreibung teilnehmen zu können, müssen sie außerdem eine Reihe von formalen Voraussetzungen erfüllen, Daten mitteilen und eine Erstsicherheit leisten, die € 4,00/kW beträgt. So soll die Ernsthaftigkeit des Gebots sichergestellt werden. Die Erstsicherheit kann sich unter bestimmten Voraussetzungen auf die Hälfte reduzieren. Die Flächen, auf denen die PV-Freiflächenanlagen errichtet werden sollen, müssen bestimmten Anforderungen genügen. Diese entsprechen im Wesentlichen den Vorgaben, die bislang für einen Förderanspruch nach dem EEG galten. Zwar werden die Flächenkategorien ab 2016 auf Flächen im Eigentum des Bundes sowie auf Ackerflächen in einem sog. „benachteiligten Gebiet“ erweitert. Diese Erweiterung fällt aber deutlich geringer aus als ursprünglich beabsichtigt. In jeder Ausschreibung wird ein Höchstwert vorgegeben, der sich nach § 51 Abs. 2 Nr. 3 EEG (Aufdachanlagenförderung für eine installierte Leistung ab 1 MW) i.V.m. den Degressionsvorschriften richtet. So sollen Überförderungen insbesondere bei geringem Wettbewerb verhindert werden. Der jeweilige Gebotswert darf diesen Höchstwert nicht überschreiten. Tut dies ein Gebot doch, wird es ausgeschlossen.

Ist die Summe der Gebotsmengen geringer als das Ausschreibungsvolumen, wird jedes zugelassene Gebot bezuschlagt. Andernfalls sieht die Verordnung ein detailliertes Verfahren dafür vor, welche Gebote bezuschlagt werden. Dabei erhalten die Gebote mit den niedrigsten Gebotswerten den Zuschlag. Der Zuschlag wird öffentlich bekanntgegeben. Der Zuschlagswert entspricht grundsätzlich dem jeweiligen Gebotswert (sog. Gebotspreisverfahren, „Pay-as-Bid-Verfahren“). Bei den Gebotsterminen 01.08.2015 und 01.12.2015 gilt allerdings ausnahmsweise das sog. Einheitspreisverfahren („Uniform-Pricing-Verfahren“): Der Zuschlagswert für alle bezuschlagten Bieter ist der höchste noch zu bezuschlagende Gebotswert eines Bieters.

Für die Gebote, die bezuschlagt wurden, muss eine Zweitsicherheit geleistet werden. Diese beträgt € 50,00/kW und kann sich – wie die Erstsicherheit – ggf. auf die Hälfte reduzieren. Wird diese Zweitsicherheit nicht rechtzeitig geleistet, erlischt der Zuschlag. Zudem muss dann eine Strafzahlung geleistet werden. Übersteigt die aus diesem Grund erloschene Gebotsmenge eines Gebotstermins 30 MW, soll ein Nachrückverfahren durchgeführt werden.

Wenn die PV-Freiflächenanlage in Betrieb genommen worden ist und weitere Voraussetzungen insbesondere im Hinblick auf die in Anspruch genommenen Flächen erfüllt sind, erteilt die BNetzA auf Antrag eine sog. Förderberechtigung. Dieser Antrag muss spätestens zwei Jahre nach

NEWS

der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags gestellt worden sein. Andernfalls erlischt der Zuschlag und der Bieter muss – wenn zudem eine Bagatellgrenze überschritten wird – eine Strafe zahlen. Die Förderberechtigung ist Voraussetzung für die finanzielle Förderung nach dem EEG und kann von der BNetzA ggf. zurückgenommen oder widerrufen werden.

Durch die Umstellung auf Ausschreibungen ändert sich die Berechnung der finanziellen Förderung nach EEG nicht: Es bleibt also z.B. dabei, dass – in der geförderten Direktvermarktung – die Höhe der sog. Marktprämie dem Differenzbetrag zwischen dem anzulegenden Wert und dem Monatsmarktwert entspricht. Anders als bisher ergibt sich der anzulegende Wert nur nicht mehr aus dem Gesetz, sondern richtet sich nach dem Ergebnis der Ausschreibung.

Es bleibt abzuwarten, ob die 39 Paragraphen der FFAV (zzgl. der dazugehörigen Gebührenverordnung) tatsächlich geeignet sind, das Förderverfahren insgesamt marktnäher und kostengünstiger zu gestalten. Der Umstand, dass momentan nur wenige PV-Freiflächenanlagen errichtet werden, lässt vermuten, dass die im EEG festgelegten Fördersätze nicht auskömmlich sind. Es könnte also durchaus sein, dass sich in den bevorstehenden Ausschreibungen Fördersätze ergeben, die über den im EEG vorgesehenen liegen.

IV. NOVELLIERUNG DER SYSTEMSTABILITÄTSVERORDNUNG

Am 17.12.2014 hat das Bundeskabinett einen ersten Entwurf zur Änderung der bislang nur PV-Anlagen betreffenden Systemstabilitätsverordnung ([SysStabV](#)) beschlossen. Der Bundesrat stimmte dem Vorschlag am 06.02.2015 unter der Maßgabe zu, dass die Regelung zur Verklammerung von KWK-Anlagen geändert wird. Diesem Vorschlag hat das Bundeskabinett zugestimmt und die SysStabV am 25.02.2015 in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form beschlossen. Die neue SysStabV ist am 13.03.2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am 14.03.2015 in Kraft getreten.

Zum Hintergrund der SysStabV: Da bei vielen dezentralen Anlagen im Falle einer Über- oder Unterfrequenz derzeit eine automatische Netztrennung eintritt (Frequenzschutz), kann die gleichzeitige Abschaltung vieler dezentraler Anlagen zu einer Gefährdung der Systemstabilität führen. Aus diesem Grund enthielt die SysStabV in ihrer bisherigen Fassung eine Pflicht zur Nachrüstung von PV-Anlagen mit sog. Frequenzschutzeinrichtungen, um die Verbindung der Anlagen auch bei Über- oder Unterfrequenz aufrecht zu erhalten.

NEWS

März 2015



Mit der Novelle soll die Nachrüstungspflicht auch für sonstige Bestandsanlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung gelten und zwar zum Teil schon ab einer Größe von 100 kW. Anders als bei PV-Anlagen sollen die Kosten der Nachrüstung nicht von den Netzbetreibern, sondern grundsätzlich von den Anlagenbetreibern getragen werden. Ein nicht unerheblicher Aufwand dürfte den Netzbetreibern mit der Novelle aber trotzdem entstehen. Denn nach der neuen SysStabV laufen die Abwicklung der Nachrüstung sowie die Kommunikation zwischen Anlagen- und Übertragungsnetzbetreiber über die Netzbetreiber. Die novellierte SysStabV enthält hierzu eine Reihe von Pflichten und Fristen, welche es für Anlagen-, Netz- und Übertragungsnetzbetreiber in den kommenden Monaten zu beachten gilt.

V. NEUE WECHSELPROZESSE FÜR DIE EEG-DIREKTVERMARKTUNG DURCH DIE MPES 2.0

Am 29.01.2015 hat die BNetzA die Festlegung zu den neuen „Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom)“ – kurz MPES – erlassen. Die neue MPES

2.0 regelt die Wechselprozesse insbesondere für EEG-Anlagen, aber auch für KWK-Anlagen, die Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen. Bereits unter dem EEG 2012 hatte die BNetzA als Folge der Einführung der Direktvermarktung eine Festlegung zu Wechselprozessen erlassen. Einzelne Prozessvorgaben dieser MPES 1.0 aus dem Jahr 2012 passten jedoch nicht zum EEG 2014; neue mussten ergänzend geschaffen werden. Auch wenn das EEG 2014 den Änderungsbedarf der MPES ausgelöst hat, erfasst die MPES neben EEG-Anlagen nach wie vor auch konventionelle und KWKG-Erzeugungsanlagen. Zudem betreffen die Vorgaben neben den Erzeugern vor allem Verteilernetzbetreiber, aber auch Lieferanten und Übertragungsnetzbetreiber.

Die Neuerungen der MPES übertragen die Änderungen im EEG 2014 in die einzelnen Prozesse. So wurden insbesondere die vier Veräußerungsformen des EEG 2014 (geförderte und sonstige Direktvermarktung, „Einspeisevergütung für kleine Anlagen“ und in „Ausnahmefällen“), neue Wechselfristen oder die tranchenweise Vermarktung von Einspeisemengen abgebildet. Für den Wechsel in die Ausfallvergütung sieht die MPES 2.0 allerdings keinen gesonderten Prozess vor. Stattdessen wird der Wechsel über bestimmte Formulare erfolgen, die der Festlegung als Anlagen 2 und 3 beigelegt sind.

Die betroffenen Marktteilnehmer haben die angepassten Geschäftsprozesse, die in der Anlage 1 zur MPES niedergelegt sind, bis zum 01.10.2015 umzusetzen. Bis dahin sind ab dem 20.02.2015

NEWS

bestimmte Übergangsregelungen zu beachten. Danach gelten die Vorgaben aus der MPES 1.0 grundsätzlich fort, soweit sie mit den Regelungen des EEG 2014 vereinbar sind. Bestimmte Wechsel, die in der MPES 1.0 bislang nicht berücksichtigt wurden, sind über ein elektronisch abrufbares Formular (Anlage 2 zur MPES 2.0) abzuwickeln.

TEIL 2: AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG UND VON DER CLEARINGSTELLE EEG

I. BGH: ZUR FÄLLIGKEIT VON ABSCHLAGSZAHLUNGEN DER EINSPEISEVERGÜTUNG UNTER DEM EEG 2012

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Rahmen einer Revision am 19.11.2014 (Az.: [VIII ZR 79/14](#)) zu der Frage entschieden, zu welchem Zeitpunkt ein Netzbetreiber unter dem EEG 2012 die Abschläge für die EEG-Einspeisevergütung an einen Anlagenbetreiber ausbezahlen hat, wenn hierüber keine vertragliche Regelung besteht und die Anlage vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen worden ist.

Das Gericht bestätigte in der Revisionsentscheidung die Auffassung der Berufungsinstanz (OLG München, Entscheidung vom 13.02.2014 – Az.: [14 U 1823/13](#)), dass die Vergütungsabschläge für Stromeinspeisungen am 10. des auf die Einspeisung folgenden Monats fällig und zahlbar sind.



Die Klägerin im Berufungsverfahren war seit 2001 Betreiberin einer Biogasanlage. Zunächst speiste sie den Strom auf Grundlage eines Einspeisevertrages mit dem beklagten Netzbetreiber in dessen Netz ein, wobei zu der Fälligkeit der Abschlagszahlungen keine Regelung getroffen wurde. Über einige Jahre hinweg leistete der Netzbetreiber für die eingespeisten Strommengen jeweils bis zum 10. des auf die Einspeisung folgenden Monats monatliche Abschlagszahlungen. Die den Abschlägen zugrunde liegende Einspeisemenge wurde per Fernauslesung erfasst. Nachdem der Netzbetreiber die bisherige Praxis umstellte und die Abschläge erst zum Ende des jeweiligen Folgemonats zahlte, kündigte die Klägerin den Einspeisevertrag. Seither speiste sie den erzeugten Strom auf Grundlage des EEG ein. Der BGH setzte sich zunächst mit dem neuen § 19 Abs. 2 EEG 2014 auseinander. Danach sind Abschläge in angemessenem Umfang monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat ausbezahlen. Im Gegensatz zum EEG 2014 enthält die Regelung im EEG 2012 zur Pflicht des Netzbetreibers, monatliche Abschläge zu zahlen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012), keine Fälligkeits-

NEWS

bestimmung. Die neue Vorschrift im EEG 2014 sei aber ausweislich der Übergangsvorschriften im EEG 2014 und 2012 nicht auf Anlagen anzuwenden, die vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurden. Ebenso wenig könne nach Ansicht des BGH § 19 Abs. 2 EEG 2014 eine Aussage zum Fälligkeitszeitpunkt der im EEG 2012 geregelten Abschläge entnommen werden. Insbesondere fand der BGH in den Gesetzesmaterialien zum EEG 2014 keinen Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung das bisherige Recht verbindlich interpretieren wollte.

Der Umstand, dass der Gesetzgeber die Frage des Zahlungszeitpunktes im EEG 2012 nicht geregelt hat, sei aber – so das Gericht – nicht dahingehend zu verstehen, dass der Netzbetreiber den Zahlungszeitpunkt frei bestimmen könne. Vielmehr bestehe eine Regelungslücke, so dass auf das allgemeine Schuldrecht zurückzugreifen sei. Die allgemeine schuldrechtliche Vorschrift zur Fälligkeit von Leistungen findet sich in § 271 Abs. 1 BGB. Wenn keine Parteivereinbarung oder gesetzliche Vorschrift zur Leistungszeit vorliegt, ist eine Leistung hiernach sofort fällig. Das heißt also, dass die Abschlagszahlungen sofort nach Ablauf jedes Einspeisemonats zu erbringen sind. In der konkreten Entscheidung hat der BGH aber dem Umstand Rechnung getragen, dass es einige Zeit in Anspruch nimmt, bis der Netzbetreiber die Höhe der Abschläge ermitteln kann. Im Fall der Fernauslesung der eingespeisten Strommengen sah das Gericht einen von der Klägerin eingeräumten Zeitraum von zehn Tagen nach Ablauf

des vorangegangenen Kalendermonats als angemessen an.

Der BGH hat in der Entscheidung zudem klargestellt, dass die Zahlung der Abschläge des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber unabhängig sei von der Zahlung der Abschläge des Übertragungsnetzbetreibers an den Netzbetreiber. Der Anspruch des Anlagenbetreibers sei nach dem EEG 2012 nicht erst dann fällig, wenn der Netzbetreiber die Abschläge vom Übertragungsnetzbetreiber erhalten habe. Dies werde auch durch die neue Regelung des § 57 Abs. 1 EEG 2014 verdeutlicht, wonach der Netzbetreiber vom Übertragungsnetzbetreiber nur das erstattet verlangen kann, was er zuvor an den Anlagenbetreiber geleistet hat.

Der BGH nahm in seiner Entscheidung mehrfach auf die Empfehlung 2012/6 „Abschlagszahlungen im EEG 2012“ der Clearingstelle EEG vom 21.06.2012 Bezug. Die Clearingstelle EEG empfahl Netzbetreibern, Abschläge bis zum 15. des auf die Einspeisung folgenden Kalendermonats an die Anlagenbetreiber auszuzahlen. Unter Abwägung des Interesses der Anlagenbetreiber, die Abschläge möglichst früh im Folgemonat zu erhalten, und dem Interesse der Netzbetreiber, die Abschläge möglichst erst zu dem Zeitpunkt auszuführen, an dem sie ihrerseits bereits die Abschlagszahlungen von den Übertragungsnetzbetreibern erhalten haben, um so Liquiditätspässe zu vermeiden, sah die Clearingstelle EEG die Mitte und damit den 15. des Folgemonats als

NEWS

März 2015

billig und gerechten Auszahlungszeitpunkt an. Dieses Interesse des Netzbetreibers ist aber nach Ansicht des BGH gerade nicht zu berücksichtigen.

Das Urteil des BGH kann allerdings nicht ohne weiteres auf alle Fallkonstellationen übertragen werden. Die Abschläge sind nach Ansicht des Gerichts sofort nach Ablauf jedes Einspeisemonats fällig. Dem Netzbetreiber muss aber ein gewisser Zeitraum eingeräumt werden, die Höhe der zu leistenden Abschläge aufgrund der dazu erforderlichen Nachweise zu ermitteln, was der BGH berücksichtigt hat. Hier kann unter Umständen durchaus auch ein längerer Zeitraum als zehn Tage als angemessen angesehen werden. Für Anlagen, die ab dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurden, ist diese Frage ohnehin nicht mehr relevant. Hier regelt § 19 Abs. 2 EEG 2014, dass die Zahlung der Abschläge jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat zu erfolgen hat.

II. OLG HAMM: ZUM ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCH NACH § 12 ABS. 1 SATZ 1 EEG 2012

Das OLG Hamm hat mit dem Urteil vom 16.01.2015 (Az. 1-7 U 42/14) entschieden, dass es für den Entschädigungsanspruch nach § 12 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 genügt, wenn die Einspeisung der EEG-Anlage wegen eines Netzengpasses i.S.d. § 11 Abs. 1 EEG 2012 reduziert worden ist. Es ist unerheblich, ob die weiteren Voraussetzungen für eine Einspeisemanagementmaßnahme

nach § 11 Abs. 1 EEG 2012 vorliegen, insbesondere eine bewusste Fernsteuerungshandlung oder eine Netzausbaupflicht nach § 9 EEG 2012. Der Anspruch kann weder durch eine Vereinbarung nach § 8 Abs. 3 EEG 2012 noch durch einen Hinweis auf die verminderte Einspeiseleistung an dem konkreten Netzverknüpfungspunkt vermieden werden.

Der Kläger begehrte den Anschluss seiner PV-Anlage an einen Punkt im Netzgebiet der Beklagten, an dem noch nicht der gesamte erzeugbare Strom eingespeist werden kann. Erst nach Abschluss des Netzausbaus auf Basis des [EnWG](#) (nicht EEG) in etwa zwei Jahren nach Netzananschluss wird eine Volleinspeisung möglich sein. Bis dahin muss er seine Anlage drosseln. Darauf wies die Beklagte auch im Vorfeld hin. Gleichwohl begehrte der Anlagenbetreiber den Netzanschluss an diesen Punkt und schloss die Beklagte ihn an diesem Punkt an. Ob dies der gesetzliche Netzverknüpfungspunkt war und ein Anspruch auf Netzausbau nach dem EEG bestand, war streitig. Der Kläger nahm den Netzbetreiber wegen Ertragsverlusten in Anspruch.

Das Gericht hat zwar keinen Anspruch aus Schadensersatz hergeleitet, da eine der unbeschränkten Abnahmepflicht des § 8 Abs. 1 EEG 2012 widersprechende vertragliche Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 EEG 2012 unwirksam wäre. Es sprach jedoch einen Entschädigungsanspruch nach § 12 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 zu. Danach habe der EEG-Anlagenbetreiber einen Entschädigungsanspruch gegen den Netzbetreiber, wenn die Ein-

NEWS

speisung von Strom aus der Anlage wegen eines Netzengpasses i.S.d. § 11 EEG 2012 reduziert worden sei. Hier liege ein Netzengpass i.S.d. § 11 Abs. 1 EEG 2012 vor und aufgrund dessen sei die Einspeisung reduziert. Unerheblich sei, dass die Drosselung nicht mittels Fernwirktechnik erfolgt sei. Der Entschädigungsanspruch sei nicht auf den Fall beschränkt, dass alle (weiteren) Voraussetzungen des § 11 EEG 2012 vorlägen. Aus diesem Grund komme es auch nicht darauf an, ob der Netzbetreiber zu einem Netzausbau i.S.d. § 9 Abs. 1 EEG 2012 bezogen auf den tatsächlichen Netzverknüpfungspunkt verpflichtet sei. Der Anlagenbetreiber handele auch nicht treuwidrig, wenn er sich in Kenntnis der begrenzten Einspeisemöglichkeit anschließe und gleichwohl Ausgleich verlange. Eine vertragliche abweichende Regelung nach § 8 Abs. 3 EEG 2012 lasse zwar eine Abweichung zu, jedoch bestehe auch dann der Entschädigungsanspruch. Zudem könne sich der Netzbetreiber nicht durch Hinweise an den Anlagenbetreiber von seiner Haftung befreien, da dies gegen das Verbot nachteilig abweichender Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 2 EEG 2012 verstieße. Lasse der Netzbetreiber den Anschluss an einen Netzverknüpfungspunkt zu und erteile dort Vorgaben zur reduzierten Einspeisung, so könne er sich seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Entschädigungszahlung nach § 12 EEG 2012 entziehen.

Zutreffend stellt das Gericht klar, dass Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben nichtig sind und keine Schadensersatzansprüche auslö-

sen. In Frage kommt daher nur ein Anspruch aus § 12 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012. Indem das Gericht dem Anlagenbetreiber eine Entschädigung unabhängig von einer Netzausbaupflicht zuspricht und allein in der Abregelung aufgrund eines Netzengpasses eine Maßnahme des Einspeisemanagements erblickt, löst das Gericht den Anspruch aus der gesetzlichen Systematik des Einspeisemanagements und der damit in Verbindung stehenden Netzausbaupflicht. Erfolgt ein Anschluss nicht am gesetzlichen Netzverknüpfungspunkt, kann sich der Anlagenbetreiber einerseits erhebliche Netzanschlusskosten ersparen und andererseits gleichwohl die Entschädigung nach § 12 Abs. 1 EEG begehren, obwohl er auf die begrenzte Aufnahmekapazität an dem Netzverknüpfungspunkt hingewiesen worden war. Wollen die Netzbetreiber die Entschädigungszahlung vermeiden, können sie nur einen Netzanschluss an dem gesetzlichen Punkt vornehmen oder ablehnen. Raum für eine im Einzelfall denkbare flexible Lösung im Interesse beider Seiten ist dann nicht mehr. Schließlich ist den Beteiligten danach auch das Instrument eines Vertrags nach § 8 Abs. 3 EEG 2012 aus der Hand geschlagen.

III. LG MAINZ: ZUR SYSTEMSTABILITÄTSVERORDNUNG (SYSSTABV)

Das Landgericht Mainz hat mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 25.11.2014 (Az. 6 O 37/14) entschieden, dass bei einem Verstoß gegen die Mitwirkung im Rahmen der Nachrüstpflicht durch den Anlagenbetreiber nach

NEWS



§ 66 Abs. 1 Nr. 14 EEG 2012 der Vergütungsanspruch für die Monate, in denen der Verstoß vorliegt, auf Null reduziert ist. Das Gericht verneinte auch einen Anspruch aus Bereicherungsrecht.

Die Netzbetreiberin hatte die Klägerin im Frühjahr 2013 auf die gesetzliche Pflicht zur Umsetzung der SysStabV hingewiesen und unter Fristsetzung um Übermittlung bestimmter Informationen nach der Systemstabilitätsverordnung gebeten. Da die Anlagenbetreiberin zunächst keine und später keine vollständigen Informationen übermittelte, verlängerte die Netzbetreiberin mehrmals und letztlich bis Anfang August 2013 die Frist zur Vervollständigung der Informationen. Gleichwohl kam die Klägerin der gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht nach. Erst im Oktober 2013 lagen sämtliche Unterlagen bei der Netzbetreiberin vor. Die Vergütungen für die Monate August bis Oktober 2013 zahlte die Netzbetreiberin auch nicht aus, reichte jedoch die in diesem Zeitraum eingespeisten Strommengen an den Übertragungsnetzbetreiber weiter.

Das Gericht wies die Zahlungsklage ab. Nach § 66 Abs. 1 Nr. 14 EEG 2012 reduziere sich als Sanktion für die fehlende Erfüllung der Informations- und Mitwirkungspflichten des Anlagenbetreibers die Vergütung auf Null. Die SysStabV verpflichte den Anlagenbetreiber, die erforderlichen Informationen innerhalb der gesetzten Fristen in der angeforderten Form an den Netzbetreiber zu übermitteln. Diese Informationen lagen nicht fristgerecht vor, sondern erst vollständig im Oktober 2013. Es sei unerheblich, dass eine Umrüstung nicht notwendig sei, da es nur um die Mitwirkungspflicht gehe. In der Reduzierung auf Null sei auch kein Missbrauch zu sehen, da dem Netzbetreiber insoweit kein Ermessensspielraum zustehe. Ferner komme es auch nicht auf ein Verschulden des Anlagenbetreibers an. Auch stehe dem Anlagenbetreiber kein bereicherungsrechtlicher Anspruch zu, da die Beklagte keine Aufwendungen erspart habe. Die in Rede stehenden Strommengen seien auf Grundlage des EEG-Belastungsausgleichs weiter an den Übertragungsnetzbetreiber geleitet worden. Das Urteil überzeugt durch seine konsequente Anwendung des Gesetzes. Die SysStabV stellt u.a. Mitwirkungspflichten auf, die mit der Reduzierung der Vergütung auf Null sanktioniert werden. Auch ist klargestellt, dass die Geltendmachung der Reduzierung auf Null kein Missbrauch ist. Das Gericht widersteht auch der Versuchung, das Gesetz mittels „einzulesenden“ Verschuldens Erfordernisses des Anlagenbetreibers „aufzuweichen“. Es bleibt auch konsequent am Gesetz, indem es wegen der Weiterreichung der Strommengen

NEWS

März 2015

einen bereicherungsrechtlichen Ausgleich bei einer Reduzierung der Vergütung auf Null verneint und bestätigt damit auch die Rechtsauffassung des LG Stuttgart.

IV. LG HANNOVER: ZUR AUSLEGUNG DER ÜBERGANGSVORSCHRIFT § 66 ABS. 18A EEG 2012 N.F.

Das LG Hannover hatte mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 11.12.2014 (Az. 25 O 40/14) darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen der Übergangsvorschrift des § 66 Abs. 18a Satz 1 Nr. 1 EEG 2012 n.F. vorliegen. Dem lag folgende Konstellation zugrunde:

Die Anlagenbetreiberin macht für eine Freiflächen-Anlage den Vergütungssatz in Höhe der bis zum 31.03.2012 geltenden Fassung des EEG geltend (§ 66 Abs. 18a Satz 1 Nr. 1 EEG 2012 n.F.). Dies setzt u. a. einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans vor dem „Stichtag“ 01.03.2012 voraus. Im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens fasste aber zunächst der Verwaltungsausschuss der Gemeinde am 23.01.2012 einen „Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Bauleitverfahrens“. Dieser Grundsatzbeschluss wurde nicht förmlich bekannt gegeben. Erst am 19.03.2012 beschloss die Gemeinde die Planaufstellung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Nach Ansicht der Anlagenbetreiberin ist der Grundsatzbeschluss vom 23.01.2012 jedoch dem Aufstellungsbeschluss i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB gleichzustellen.

Das Gericht sah dies anders und wies die Klage ab. Der „Grundsatzbeschluss“ des Verwaltungsausschusses der Gemeinde erfülle nicht die Voraussetzungen eines Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Ersterer sei bereits nicht vom zuständigen Organ gefasst worden und auch nicht bekannt gemacht worden; es handele sich vielmehr lediglich um eine vorbereitende Empfehlung. Erst am 19.03.2012 habe der nach den gesetzlichen Vorgaben zuständige Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss gefasst, der dann auch öffentlich bekannt gemacht worden sei. Weder Wortlaut des § 66 Abs. 18a EEG 2012 n.F. noch die Gesetzessystematik sprächen für eine Abweichung vom Begriffsverständnis des BauGB. Auch verfassungsrechtliche Bedenken (Rückwirkung) griffen nicht durch.

Das LG Hannover reiht sich damit in die Reihe anderer Judikate zu Übergangsvorschriften ein, wonach eine erweiternde Auslegung allenfalls in Ausnahmefällen in Betracht kommen kann.

V. VERGLEICH VOR DEM OLG DÜSSELDORF ZUR ZUWEISUNG VON ÜBERTRAGUNGSKAPAZITÄTEN FÜR OFFSHORE-WIND-PARKS

Am 18.12.2014 wurde zwischen der BNetzA und mehreren Betreibern von Offshore-Windenergieanlagen ein Vergleich vor dem OLG Düsseldorf abgeschlossen. Mit dem Vergleich wurden Eilverfahren gegen das von der BNetzA durchgeführte Zuweisungsverfahren für An-

NEWS

schlusskapazitäten (BK6-14-129) einverständlich beigelegt. Der Vergleich ermöglicht es der BNetzA, wie geplant Übertragungskapazitäten auf Anbindungsleitungen zugunsten von mehreren Offshore-Windparks zuzuweisen.



Die Übertragung von Strom aus Offshore-Windparks macht die Errichtung von Anbindungsleitungen erforderlich, zu der die Übertragungsnetzbetreiber gesetzlich verpflichtet sind. Nach Gesetzesänderungen im EnWG erfolgt die Zuweisung von Anschlusskapazitäten auf Anbindungsleitungen durch die BNetzA in einem objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Außerdem hat der Gesetzgeber einen „Deckel“ für die maximal zuweisbaren Kapazitäten von 6,5 GW bzw. 7,7 GW bis 2020 festgelegt.

Die BNetzA hat mehrere Betreiber von Offshore-Windparks zur Teilnahme an dem Zuweisungsverfahren für die Anschlusskapazitäten zugelassen. Den meisten Parks wollte die BNetzA baldmöglichst die Kapazitäten zuweisen, da in ihren Clustern – den räumlich zusammenhängenden Bereichen, in denen mehrere Parks errichtet werden – ausreichend freie Kapazitäten vorhanden sind. Für Cluster 8 galt dies jedoch nicht. Dort

bewarben sich die Windparks EnBW Hohe See GmbH und Northern Energy OWP Albatros GmbH mit 496 MW und 316 MW um Kapazitäten. Die BNetzA will dort aber nur 450 MW zuweisen. In dem Cluster besteht damit eine Knappheit, so dass sich die Windparks in einer Versteigerung um die Kapazitäten bewerben müssten. Grund für die Knappheit ist, dass die BNetzA erwägt, den Anschluss des bereits bestehenden Windparks Global Tech I auf die Anbindungsleitung zum Cluster 8 – BorWin3 – zu verlagern (Verfahren BK-6-14-127). Um dies möglich zu machen, hat sie auf der Basis einer entsprechenden Rechtsvorschrift im EnWG Kapazitäten auf der Anbindungsleitung BorWin3 zum Cluster 8 von der Zuweisung ausgenommen. Diese Kapazitäten könnten später für die Verlagerung des Anschlusses von Global Tech I erforderlich sein. Mit diesem Vorgehen bezweckt die BNetzA vor allem, den Bau einer bislang geplanten weiteren Anbindungsleitung – BorWin4, Leitung von Emden an Borkum vorbei in die Deutsche Bucht – einzusparen.

Gegen die nur eingeschränkte Zulassung zum Zuweisungsverfahren wehrten sich die Betreiber der Windparks Hohe See und Albatros mit Eilanträgen vor dem OLG Düsseldorf. Das Gericht machte in der mündlichen Verhandlung am 18.12.2014 deutlich, dass es dem Begehren auf einstweiligen Rechtsschutz grundsätzlich nachkommen wollte. Die Parteien schlossen sodann aber einen Vergleich (wir berichteten), nach dem zunächst der Windpark Hohe See Kapazitäten

NEWS

zugewiesen bekommt. Darüber hinaus wird die BNetzA ein weiteres Zuweisungsverfahren eröffnen, in dessen Rahmen sich unter anderem die Windparks im Cluster 8 um etwaig durch die Verlagerung des Windparks Global Tech I auf dessen bisheriger Anbindungsleitung frei werdende Kapazitäten bewerben können. Der Vergleich wurde nur dadurch möglich, dass EnBW kurz zuvor auch die Rechte am Windpark Albatros übernommen hatte und dadurch für beide betroffene Windparks am Verhandlungstisch saß.

Von der Offshore-Branche wurde der Vergleich ganz überwiegend positiv bewertet. Denn ohne die Einigung hätte die Zuweisung der Anbindungskapazitäten auf unabsehbare Zeit verzögert werden können. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass sich aufgrund der ausnahmsweise zugelassenen clusterübergreifenden Anbindung durch den Vergleich auch (faktisch) negative Auswirkungen für spätere Projekte ergeben können, die angesichts des im EnWG vorgesehenen Deckels keine Zuweisung mehr erlangen können.

VI. CLEARINGSTELLE EEG: KONVERSIONSFLÄCHENVERGÜTUNG BEI BEBAUUNGSPLAN OHNE ZWECKSETZUNG SOLARSTROMERZEUGUNG?

Die Clearingstelle EEG hatte sich mit der Frage zu befassen, ob für Strom aus Freiflächen-Anlagen auf Konversionsflächen die (erhöhte) Konversionsflächenvergütung nach der Übergangsregelung des § 66 Abs. 18a Satz 2 EEG 2012 bean-

sprucht werden kann, wenn diese Anlagen zwar im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet worden sind, dieser aber nicht nach dem 01.09.2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solarstromanlage aufgestellt oder geändert worden ist.

Nach dem Sachverhalt wurde die Anlage auf einer Fläche errichtet, die als Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung einzuordnen ist. Der Bebauungsplan weist für das Areal ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO aus. Er trat im Jahr 1993 in Kraft und wurde seitdem nicht geändert. Primäres Ziel der Planung war es seinerzeit, die Brachflächen als Bauland für die Ansiedelung von Gewerbebetrieben zu erschließen. Eine Zweckbestimmung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie enthält der Bebauungsplan nicht.

Die Freiflächen-Anlage wurde im September 2012 in Betrieb genommen. Der erzeugte Strom wird von der Netzbetreiberin nach § 32 Abs. 1 EEG 2012 mit 13,50 Ct/kWh vergütet. Die Anlagenbetreiberin war demgegenüber der Auffassung, der Strom sei nach der Übergangsregelung des § 66 Abs. 18a Satz 2 EEG 2012 mit einem Vergütungssatz von 15,95 Ct/kWh zu vergüten. Maßgebend hierfür sei allein die Flächeneigenschaft des Anlagenstandorts sowie eine Inbetriebnahme der Anlage vor dem 01.10.2012. Weitere Voraussetzungen seien nicht zu erfüllen; insbesondere sei nicht erforderlich, dass sich die Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befinde, der nach

NEWS

dem 01.09.2003 zum Zweck der Solarstromerzeugung aufgestellt oder geändert worden sei.

Die Clearingstelle EEG sah dies jedenfalls im Hinblick auf den Zweckbezug Solarstromerzeugung im Bebauungsplan anders: Der Anspruch auf die (erhöhte) Vergütung setze voraus, dass sich die Anlage im Geltungsbereich eines auf die Solarstromerzeugung zweckbezogenen Bebauungsplans befinde. Dies folge bereits aus dem Wortlaut der Regelung, da die Vorschrift auf die gesamte Normkette des § 32 Abs. 1 Nr. 3 c) EEG 2012 verweise, nicht nur auf die Flächenkategorie. Aber auch die systematische Stellung sowie der Sinn und Zweck der Übergangsbestimmung in § 66 Abs. 18a Satz 2 EEG sprächen gegen eine rein flächenbezogene Verweisung. Gleiches gelte für die Gesetzgebungsmaterialien. Hierin sei im Gegenteil durchgehend davon die Rede, dass für die unter die Übergangsregelungen fallenden Freiflächen-Anlagen „die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Rechtslage“ bzw. die „alte Rechtslage“ fortgelten solle. Schon nach der alten Rechtslage beschränkten sich die Voraussetzungen für die erhöhte Vergütung aber gerade nicht auf die flächenbezogenen Voraussetzungen, sondern beinhalteten auch die besonderen planungsbezogenen Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 3 c) EEG 2012.

Die Clearingstelle EEG sah auch keinen Raum für eine analoge Anwendung der Übergangsregelung. Für die Entscheidung der Clearingstelle EEG spricht, dass im EEG die verschiedenen Vergü-

tungstatbestände für PV-Freiflächenanlagen sehr differenziert geregelt und hierbei klar zwischen allgemeinen und besonderen planungsbezogenen Voraussetzungen unterschieden worden ist; dies gilt auch für die Übergangsbestimmungen in § 66 Abs. 18a EEG 2012. Vor diesem Hintergrund besteht auch kein Raum für eine analoge Anwendung der Vergütungstatbestände.

TEIL 3: KURZE HINWEISE

Die Bundesregierung hat am 02.02.2015 Klage gegen den Beschluss der Europäischen Kommission zum EEG 2012 erhoben. Die Kommission hatte am 25.11.2014 befunden, dass es sich bei dem EEG 2012 um eine Beihilfe (wir berichteten) im Sinne des Art. 107 AEUV handeln würde. Die Bundesregierung teilt diese Rechtsauffassung weiterhin nicht und will nun im Rahmen eines Verfahrens vor dem EuGH diese Rechtsfrage klären.

Mit der Datenerhebung zum Monitoring (vgl. § 35 EnWG) will die BNetzA im Jahr 2015 erstmals Daten zur Stromkennzeichnung erheben. Die BNetzA übermittelt einen Teil der Daten weiter an das Umweltbundesamt, wo das Herkunftsnachweisregister für erneuerbare Energiequellen geführt wird. Damit soll insbesondere die „Richtigkeit“ der Stromkennzeichnung gegenüber Letztverbrauchern behördlich geprüft werden.

NEWS

März 2015

SEMINARE

- **DER WECHSEL DES DIREKTVERMARKTERS
NACH DEM EEG 2014 - MPES 2.0**
24.03.2015 - Stuttgart
- **NETZANSCHLUSS UND SYSTEMINTEGRA-
TION VON EEG-ANLAGEN**
14.04.2015 - Berlin
15.04.2015 - Köln
23.04.2015 - Stuttgart
29.04.2015 - Hamburg
05.05.2015 - München
- **SEMINAR „DIE NEUE ROLLE DER NETZBE-
TREIBER BEI DER ERHEBUNG DER EEG-
UMLAGE FÜR DIE EIGENVERSORGUNG:
RECHTLICHE UND TECHNISCH-
KAUFMÄNNISCHE ABWICKLUNG“**
25.03.2015 - München
21.04.2015 - Stuttgart
30.04.2015 - Hamburg
05.05.2015 - Erfurt
13.05.2015 - Berlin
19.05.2015 - Köln

NEWS

März 2015

- **BBH-STADTWERKE-SEMINAR**
EEG 2014: GRUNDLAGEN UND AKTUELLE ENTWICKLUNGEN
31.03.2015 - Hamburg
21.04.2015 - München
10.06.2015 - Stuttgart
22.10.2015 – Köln

LITERATUR

Weiterführende Literatur unter Beteiligung unseres Hauses:

Altrock, Martin/Vollprecht, Jens, Die Förderung des Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien durch das EEG, in: *Energieversorgung 2020*, 128. Erg.-Lfg., April 2015

Altrock, Martin/Thomas, Henning, Betrieb klar - Paragraphen unsicher, *E&M Store-Age 3/2015*, 14 f.

NEWS

März 2015



BECKER BÜTTNER HELD

ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

HERAUSGEBER

Becker Büttner Held
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

www.bbh-online.de
www.derenergieblog.de

NEWS

März 2015



BECKER BÜTTNER HELD



Dr. Martin Altrock

Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-96
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
martin.altrock@bbh-online.de



Dr. Dörte Fouquet

Rechtsanwältin
Avenue Marnix 28
B-1000 Brüssel
BELGIEN
Tel +32 (0)2 204 44-12
Fax +32 (0)2 204 44-99
doerte.fouquet@bbh-online.de



Jens Vollprecht

Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-133
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
jens.vollprecht@bbh-online.de



Dr. Ursula Prall

Rechtsanwältin
Kaiser-Wilhelm-Straße 93
20355 Hamburg
Tel +49 (0)40 34 10 69-100
Fax +49 (0)40 34 10 69-22
ursula.prall@bbh-online.de



Andreas Große

Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-619
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
andreas.grosse@bbh-online.de



Dr. Wieland Lehnert

Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-679
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
wieland.lehnert@bbh-online.de

NEWS

März 2015



BECKER BÜTTNER HELD



Dr. Markus Kachel

Rechtsanwalt
Magazinstr. 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-69
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
markus.kachel@bbh-online.de



Andreas Bremer

Rechtsanwalt
Pfeuferstraße 7
81373 München
Tel +49 (0)89 23 11 64-139
Fax +49 (0)89 23 11 64-570
andreas.bremer@bbh-online.de



Silvia Reichelt

Rechtsanwältin
Magazinstr. 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-931
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
silvia.reichelt@bbh-online.de



Jens Panknin

Rechtsanwalt
KAP am Südkai
Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel +49 (0)221 650 25-249
Fax +49 (0)221 650 25-299
jens.panknin@bbh-online.de



Henning Thomas

Rechtsanwalt
Kaiser-Wilhelm-Straße 93
20355 Hamburg
Tel +49 (0)40 34 10 69-600
Fax +49 (0)40 34 10 69-22
thomas.henning@bbh-online.de



Stefan Lepke

Rechtsanwalt
Kaiser-Wilhelm-Straße 93
20355 Hamburg
Tel +49 (0)40 34 10 69-600
Fax +49 (0)40 34 10 69-22
stefan.lepke@bbh-online.de

NEWS

März 2015



BECKER BÜTTNER HELD



Marcel Dalibor

Rechtsanwalt
Magazinstr. 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-632
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
marcel.dalibor@bbh-online.de



Dr. Christian Rühr

Rechtsanwalt
Magazinstr. 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 340
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
christian.ruehr@bbh-online.de



Anna-Lena Bösche

Rechtsanwältin
Magazinstr. 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-96
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
anna-lena.boesche@bbh-online.de



Peter Thalhauser

Rechtsanwalt
Pfeuferstraße 7
81373 München
Tel +49 (0)89 23 11 64-139
Fax +49 (0)89 23 11 64-570
peter.thalhauser@bbh-online.de

NEWS

März 2015



BECKER BÜTTNER HELD

BERLIN

Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49(0)30 611 28 40-0
Fax +49(0)30 611 28 40-99
bbh@bbh-online.de

MÜNCHEN

Pfeufferstraße 7
81373 München
Tel +49(0)89 23 11 64-0
Fax +49(0)89 23 11 64-570
bbh@bbh-online.de

KÖLN

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel +49(0)221 650 25-0
Fax +49(0)221 650 25-299
bbh@bbh-online.de

HAMBURG

Kaiser-Wilhelm-Straße 93
20355 Hamburg
Tel +49(0)40 34 10 69-0
Fax +49(0)40 34 10 69-22
bbh@bbh-online.de

STUTTGART

Industriestraße 3
70565 Stuttgart
Tel +49(0)711 722 47-0
Fax +49(0)711 722 47-499
bbh@bbh-online.de

BRÜSSEL

Avenue Marnix 28
1000 Brüssel, Belgien
Tel +32(0)2 204 44-00
Fax +32(0)2 204 44-99
bbh@bbh-online.de

NEWS

März 2015